

# **Turnhallenordnung für die Benutzung der Turnhallen und Gymnastikräume der Stadt Treuchtlingen in Treuchtlingen, Schambach und Wettelsheim**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die städtische Turnhalle inkl. Gymnastikraum an der Grundschule Treuchtlingen, der Gymnastikraum in der Grundschule Schambach, der Gymnastikraum des städt. Kindergartens Treuchtlingen sowie die Kleinsporthalle in Wettelsheim dienen der gesundheitlichen Förderung und körperlichen Ertüchtigung. Sie wurden für Zwecke des Schulsportes errichtet und sollen vorrangig dafür zur Verfügung stehen.
- (2) Die Benutzung der Turnhallen ist nur für die Durchführung von Sportwettkämpfen und Sportübungsstunden gestattet. Andere Veranstaltungen sind nur mit besonderer Genehmigung durch die Stadt Treuchtlingen erlaubt, sofern es sich nicht um schulische oder städtische Veranstaltungen handelt.
- (3) Die Benutzung der Turnhallen kann Sport- u.a. Vereinen gestattet werden. Eine entsprechende Genehmigung oder Erlaubnis ist bei der Stadt Treuchtlingen einzuholen. Die Benutzung durch Privatpersonen oder nicht organisierten Gruppen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

## **§ 2 Überlassung der Turnhallen**

- (1) Die Belegungszeiten der Turnhallen werden in Belegungsplänen festgesetzt und sind für alle Turnhallenbenutzer verbindlich. Der Austausch von Belegungsstunden zwischen den Turnhallenbenutzern ist nur mit Zustimmung der Stadt Treuchtlingen gestattet.
- (2) Sportvereine haben von ihren regelmäßigen Übungsstunden, die ihm im Rahmen des Benutzungsplans die Benutzung gestatten, zurückzutreten, wenn die Turnhallen für Schulsportzwecke oder von der Stadt Treuchtlingen benötigt werden. Für diesen Fall besteht für die Stadt Treuchtlingen keine Verpflichtung zur Vermittlung von Ersatzräumen oder Ersatzzeiten.
- (3) Wird auf die den Turnhallenbenutzern eingeräumten Belegungszeiten einmalig oder auf Dauer verzichtet, so ist dies der Stadt Treuchtlingen unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 3 Übungsleiter**

- (1) Die Benutzung der Turnhallen darf nur in der Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters erfolgen. Die Übungsleiter sind gegenüber der Stadt Treuchtlingen für die genaue Einhaltung der Turnhallenordnung verantwortlich. Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass die Turnhallen schonend benützt und pfleglich behandelt werden.
- (2) Der jeweilige Übungsleiter ist für das ordentliche Verlassen der Turnhalle, Geräteräume, Umkleekabinen und Duschen verantwortlich.

#### **§ 4 Turnhallenbenutzungsliste**

- (1) Für jede Turnhalle ist eine Benutzungsliste ausgelegt.
- (2) Der verantwortliche Übungsleiter ist verpflichtet nach Beendigung des jeweiligen Übungsbetriebes die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen und diese mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

#### **§ 5 Verhalten in den Turnhallen**

- (1) Die Sportfläche darf nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, und mit Turnkleidung betreten werden. Das Betreten der Sportfläche mit Straßenschuhen ist verboten.
- (2) Das Rauchen in der Turnhalle und in den Nebenräumen ist verboten.
- (3) Für die Sauberkeit in allen Räumen ist Sorge zu tragen. Insbesondere sind Abfälle in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen bzw. in Abfallsäcken zu sammeln.
- (4) Eine zweckfremde Benutzung der Räumlichkeiten ist nicht gestattet.
- (5) Verstöße führen zum Widerruf der Benutzungserlaubnis.

#### **§ 6 Umkleieräume**

Jeder verantwortliche Übungsleiter hat nach Beendigung der Übungszeiten die Umkleieräume zu kontrollieren und sich davon zu überzeugen, dass kein Eigentum des von ihm betreuten Personenkreises zurückbleibt.

#### **§ 7 Einrichtungsgegenstände**

- (1) Die Sportgeräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benutzt werden.
- (2) Bewegliche Sportgeräte sind nach der Benutzung wieder an den Aufbewahrungsort zurückzubringen. Die Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht geschleift werden.
- (3) Die Übungsleiter haben sich vor dem Gebrauch der Sportgeräte von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Beschädigte Sportgeräte dürfen nicht mehr benutzt werden. Mängel sind unverzüglich in das Turnhallenbuch einzutragen und der Stadt Treuchtlingen zu melden.
- (4) In den Turnhallen dürfen bei Ballsportarten nur Leichtspielbälle verwendet werden.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Für eventuelle Personen- und Sachschäden, die in der jeweiligen Turnhalle eintreten, übernimmt die Stadt Treuchtlingen gegenüber den Benutzern oder Dritten (z. B. Zuschauer) keinerlei Haftung.
- (2) Die Stadt Treuchtlingen haftet nicht für mitgebrachte Gegenstände (z. B. Bekleidungsstücke, Geldbörse etc.). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Verwahrung von privatem Eigentum ausgeschlossen ist und daraus keinerlei Ersatzansprüche geltend gemacht werden können.
- (3) Die Turnhallenbenutzer haften für alle Schäden, die sie durch die Benutzung der Turnhalle und deren Einrichtungen der Stadt Treuchtlingen oder einem Dritten zufügen.
- (4) Die Stadt Treuchtlingen ist berechtigt, Schäden auf Kosten der Haftungspflichtigen beheben zu lassen.

## **§ 9 Außenbereich**

Für den Außenbereich der Turnhalle gilt die Hausordnung der Grundschule Treuchtlingen.

## **§ 10 Lehrkräfte**

Gemäß § 29 Abs. 4 LDO ist für die Lehrkräfte der Grundschule eine Schadenshaftung für das Schulvermögen ausgeschlossen.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Turnhallenordnung wird von jedem Turnhallenbenutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer unterwirft sich mit dem Betreten der Turnhallen diesen Bestimmungen.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Treuchtlingen haben das Recht, den Übungsbetrieb in den Turnhallen zu überwachen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Turnhallenordnung tritt zum 01. September 2010 in Kraft.

Treuchtlingen, den 21. Juli 2010



Werner Baum  
Erster Bürgermeister